



Reg. Nr. 1.10110.601.00188.33
29. April 2010

Bericht der Revisionsstelle

an die Finanzkommissionen der eidg. Räte

Staatsrechnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft für das Jahr 2009

Gestützt auf Artikel 6 des Bundesgesetzes über die Eidg. Finanzkontrolle haben wir die vom Bundesrat mit Botschaft vom 31. März 2010 dem Parlament unterbreitete Staatsrechnung, abgeschlossen per 31. Dezember 2009, umfassend die Erfolgsrechnung, die Finanzierungs- und Mittelflussrechnung, die Bilanz sowie den Anhang im Sinne der gesetzlichen Vorschriften geprüft. Im Weiteren haben wir zu den Abschlüssen der Sonderrechnungen „Fonds für die Eisenbahngrossprojekte (FinöV-Fonds)“, „Infrastrukturfonds“, „Konsolidierte Jahresrechnung des ETH-Bereichs“ und „Eidgenössische Alkoholverwaltung“ jeweils separate Berichte erstellt (vgl. Beilagen 1 bis 4).

Nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrages bilden der Bericht zur Bundesrechnung (Band 1, Abschnitt 1 „Kommentar zur Jahresrechnung“), die Begründungen der Verwaltungseinheiten (Band 2B) sowie die Zusatzerläuterungen und die Statistik (Band 3).

Die Rechnung 2009 schliesst wie folgt ab:

<u>Erfolgsrechnung</u>	<u>Mio. Fr.</u>
(Band 1, Ziffer 52, Seite 35)	
- Operatives Ergebnis (Ertragsüberschuss, ohne Finanzergebnis)	6'685
- Finanzergebnis (Aufwandüberschuss)	- <u>265</u>
Ordentliches Ergebnis (inkl. Finanzergebnis)	6'420
- Ausserordentlicher Aufwand und Ertrag (Nettoertrag)	<u>871</u>
Jahresergebnis 2009	<u>7'291</u>

<u>Entwicklung Bilanzfehlbetrag</u>	<u>Mio. Fr.</u>	<u>Mio. Fr.</u>
(Band 1, Ziffer 55 Eigenkapitalnachweis, Seite 38)		
Bilanzfehlbetrag per 1. Januar 2009		- 45'302
Jahresergebnis (Ertragsüberschuss) 2009	7'291	
Zusätzliche Erfolgskomponenten aus Veränderungen: (alle im Jahresergebnis enthalten)		
- zweckgebundene Fonds im Eigenkapital	- 126	
- Reserven aus Globalbudget	- 33	
- Sonstiges / Rundungen	- <u>3</u>	<u>7'129</u>
<i>Bilanzfehlbetrag per 31. Dezember 2009</i>		- <u>38'173</u>

<u>Entwicklung Eigenkapital</u>		
(Band 1, Ziffer 55 Eigenkapitalnachweis, Seite 38)		
Eigenkapital per 1. Januar 2009		- 41'187
Jahresergebnis 2009	7'291	
Veränderungen (nicht im Jahresergebnis enthalten)		
- Spezialfonds	29	
- Sonstiges / Rundungen	- <u>2</u>	<u>7'318</u>
<i>Eigenkapital per 31. Dezember 2009</i>		- <u>33'869</u>

Verantwortung der Eidg. Finanzverwaltung

Die Eidg. Finanzverwaltung (EFV) ist für die Erstellung der Staatsrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Erstellung der Staatsrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist die EFV für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Eidg. Finanzkontrolle als Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Staatsrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Staatsrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtge-

mässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Staatsrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Erstellung der Staatsrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen angemessenen Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Staatsrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsergebnisse eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Die Eidg. Finanzkontrolle (EFK) ist gestützt auf das Finanzkontrollgesetz (SR 614.0) unabhängig und es liegen keine mit ihrer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vor.

Prüfungsurteil / Empfehlung

Gemäss unserer Beurteilung entspricht die Staatsrechnung den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen von Artikel 126 der Bundesverfassung zur Haushaltsführung (Schuldenbremse).

Wir empfehlen, die Staatsrechnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft für das Jahr 2009, umfassend die Erfolgsrechnung, die Finanzierungs- und Mittelflussrechnung, die Bilanz per 31. Dezember 2009 sowie den Anhang, zu genehmigen.

In Übereinstimmung mit dem Finanzkontrollgesetz und den Schweizer Prüfungsstandards bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben der EFV ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Zusätzliche Bemerkungen

Ohne unser Prüfungsurteil einzuschränken, machen wir auf nachstehende Sachverhalte aufmerksam:

1. Bemerkung zur Nichtüberprüfbarkeit der direkten Bundessteuer

Die direkte Bundessteuer wird von den Kantonen veranlagt, erhoben und dem Bund abgeliefert (im Jahr 2009 rund 17,9 Mrd. Franken). Die EFK hat in diesem Bereich keine spezialgesetzlich geregelte Finanzaufsichtskompetenz. Wie in den Vorjahren sind die Prüfungen bezüglich Inkasso, Buchführung, IKS und Ablieferung seitens der Eidg. Steuerverwaltung und der kantonalen Aufsichtsorgane aus Sicht der EFK ungenügend. So ist die direkte Bundessteuer im 2009 nicht in allen Kantonen geprüft worden. Einige Kantone informieren zudem die EFK nicht über ihre Prüfergebnisse. Diese Kontrolllücke soll gestützt auf eine Motion (07.3282) durch die Revision des Finanzkontrollgesetzes geschlossen werden.

2. Bemerkungen zur Bilanzierung und zur Bewertung

- Rückzahlbare Grundverbilligungsvorschüsse aus der Wohnbau- und Eigentumsförderung

Als Darlehensforderungen aus rückzahlbaren Grundverbilligungsvorschüssen für Mietwohnungen werden 191 Mio. Franken (Forderungen 258 Mio. Franken abzüglich Wertberichtigung von 26 Prozent beziehungsweise 67 Mio. Franken) ausgewiesen. Der effektive Forderungsbetrag beläuft sich demgegenüber nicht auf 258 Mio. sondern auf rund 583 Mio. Franken. Die wesentliche Differenz von 325 Mio. Franken im Forderungsbetrag vor Wertberichtigung ist darauf zurückzuführen, dass das Bundesamt für Wohnungswesen die jährlichen Zahlungen buchhalterisch nicht in eine Zins- und Amortisationskomponente aufteilt, sondern diese jeweils primär als Darlehensrückzahlung betrachtet. Die vom Bundesamt für Wohnungswesen seit Inkrafttreten des Bundesbeschlusses über Massnahmen zur Minderung der Verluste und Zahlungsrisiken aus der Wohnbau- und Eigentumsförderung vom 20. September 1999 (AS 2000 618) angewandte Praxis ist unter den Normen des Neuen Rechnungsmodells (NRM) noch neu zu beurteilen.

- Rückstellung Verrechnungssteuer

Die Rückstellung für voraussichtlich noch anfallende Rückerstattungsforderungen aus der vereinnahmten Verrechnungssteuer wurde nach einem neuen Schätzverfahren berechnet. Die vorhandene Rückstellung ist um 900 Mio. Franken reduziert worden und beträgt Ende 2009 noch 8,9 Mrd. Franken. Die Rückstellung bezieht sich lediglich auf die Ausstände aus verbuchten Einnahmen 2009, nicht aber auf solche der beiden Vorjahre, für die ebenfalls im 2010 bzw. auch noch im 2011 Rückforderungen möglich sind. Der fehlende Betrag kann gegenwärtig aufgrund systemtechnischer Mängel nicht beziffert werden (vgl. Band 1, Seite 96, Kommentar zur Verrechnungssteuer). Dieser Mangel soll im Rahmen des Informatikprojektes „Insieme“ der Eidg. Steuerverwaltung behoben werden.

- Grundbeiträge für die Hochschulförderung

Die Grundbeiträge für die Hochschulförderung betragen über 500 Mio. Franken. Die EFV betrachtet das Subventionsauszahlungssystem als periodengerecht. Das EDI nimmt in den Subventionsverfügungen dennoch Bezug auf das Vorjahr. Es hat nun im vergangenen Jahr der Schweizerischen Universitätskonferenz in einem Schreiben dargelegt, dass es ab 2013 Verfügungen und Auszahlungen synchronisieren wird. Aus diesem Grund sollen in der Zwischenbotschaft 2012 zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation keine Mittel für die Universitäten anbegehrt werden.

3. Bemerkungen zu den „langfristigen Finanzanlagen“

▪ Bevorschussung FinöV-Fonds

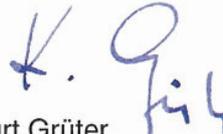
Im Berichtsjahr sind dem Fonds für die Bevorschussung der Verschuldung weitere Mittel im Umfang von insgesamt 149 Mio. Franken zur Verfügung gestellt worden. Aufgrund entsprechender Parlamentsbeschlüsse erfolgen diese Zahlungen nicht zulasten der Erfolgs- beziehungsweise Finanzierungsrechnung. Die bevorschusste Verschuldung des FinöV-Fonds beläuft sich Ende 2009 auf 7,4 Mrd. Franken. Diese Forderungen sollen aus zweckgebundenen Abgaben zukünftiger Jahre, voraussichtlich frühestens ab 2017, zurückbezahlt werden.

▪ Darlehen an die Arbeitslosenversicherung (ALV)

Gegenüber dem Fonds werden im Finanzvermögen des Bundes Darlehensguthaben von 5,6 Mrd. Franken ausgewiesen (Vorjahr: 4,1 Mrd. Franken). Die im Berichtsjahr bezahlten zusätzlichen Tresoreriedarlehen von 1,5 Mrd. Franken werden in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften nicht zulasten der Erfolgs- beziehungsweise Finanzierungsrechnung abgewickelt. Das „negative“ Eigenkapital des Fonds beläuft sich gemäss Bilanz des ALV-Fonds per Ende Dezember 2009 auf 4,6 Mrd. Franken. Die Darlehen des Bundes sind somit zum grössten Teil nicht gedeckt und können lediglich durch zukünftige Überschüsse des Fonds zurückbezahlt werden.

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

Der Direktor


Kurt Grüter

Beilagen

1. Bericht der Revisionsstelle zur Sonderrechnung des Fonds für die Eisenbahngrossprojekte (FinöV-Fonds)
2. Bericht der Revisionsstelle zur Sonderrechnung des Infrastrukturfonds für den Agglomerationsverkehr, das Nationalstrassennetz sowie Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen (Infrastrukturfonds)
3. Bericht der Revisionsstelle zur konsolidierten Jahresrechnung des ETH-Bereichs
4. Bericht der Revisionsstelle zur Rechnung der Eidgenössischen Alkoholverwaltung